

Kommentar zu: Urteil: [4A_627/2020](#) vom 24. August 2021
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Der Ausschluss der Gewährleistung beim Immobilienkauf

Autor / Autorin

Jenny von Arx, Dario Galli, Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & KIM
ATTORNEYS AT LAW

In seinem Urteil 4A_627/2020 vom 24. August 2021 entschied das Bundesgericht, dass die Sachmängel am Dach und Schwimmbad vom Gewährleistungsausschluss erfasst werden. Der Verkäufer habe nämlich den Käufer darauf hingewiesen, dass er das Dach des Gebäudes und das Schwimmbad selbst umgebaut habe.

Sachverhalt

[1] B (Beklagter und Beschwerdegegner, nachfolgend: Verkäufer) war Eigentümer eines Grundstücks im Kanton Genf, auf dem zwei Wohnhäuser (A und B, nachfolgend: Villa A und Villa B bzw. die Villen) standen. Die durch ein gemeinsames Schwimmbad getrennten Villen waren zwischen 1986 und 1987 auf den Grundmauern eines bereits bestehenden Gebäudes errichtet worden (Sachverhalt Teil A.a).

[2] Im Jahr 2013 nahm der Verkäufer, ohne ein Fachunternehmen beizuziehen, Erneuerungs- und Umbauarbeiten an den Villen und den Carports vor. Zudem führte er einige Wartungsarbeiten am Schwimmbad durch, das er mit Wasser befüllte und zum letzten Mal im Sommer 2013 benutzte (Sachverhalt Teil A.b).

[3] Anfang 2014 beauftragte der Verkäufer eine Immobilienmaklerin, die A (Kläger und Beschwerdeführer, nachfolgend: Käufer) die Villa B zum Preis von CHF 1'790'000 zum Kauf anbot. In diesem Zusammenhang wies der Verkäufer (und/oder an seiner Stelle die Immobilienmaklerin) den Käufer darauf hin, dass er die Arbeiten zur Erneuerung der Dächer der Villa B und des Carports selbst durchgeführt hatte und das Schwimmbad noch im Sommer 2013 mit Wasser befüllt und benutzt worden war. Bei den Besichtigungen der Villa B durch den Käufer war das Schwimmbad nicht mit Wasser befüllt und seine Original-Maschinerie war nicht mehr funktionstüchtig. Der Verkäufer gab daraufhin an, dass zur Wiederinbetriebnahme des Schwimmbads lediglich die Pumpe zum Preis von CHF 300 ausgetauscht werden müsse (Sachverhalt Teil A.d).

[4] Am 24. und 25. Februar 2014 einigten sich die Parteien auf den Erwerb der Villa B «wie besehen» zum Preis von CHF 1'600'000. Am 27. März 2014 übertrug der Verkäufer das Grundstück, auf dem die Villa B steht (inkl. die Garage und die Hälfte des Schwimmbads), gegen Bezahlung von CHF 1'600'000 an den Käufer. Unter der

Überschrift «Garantien» vereinbarten die Parteien in der Verkaufsurkunde soweit gesetzlich zulässig einen Gewährleistungsausschluss (Sachverhalt Teil A.e).

[5] Im Sommer 2014 machte der Käufer gegenüber dem Verkäufer erstmals geltend, dass (i) das Schwimmbad nicht funktionstüchtig sei und seiner Meinung nach saniert werden müsse und (ii) das Gebälk der Garage einen strukturellen Mangel aufweise und deshalb Einsturzgefahr drohe (Sachverhalt Teil A.f). Weiter führte er im März 2015 aus, dass das Dach der Villa im Winter 2014/2015 undicht war (Sachverhalt Teil A.g), was er auf die Bauarbeiten am Dach zurückführte (Sachverhalt Teile A.h und A.i).

[6] Am 25. September 2015 beantragte der Käufer – ohne vorgängige Betreuung oder Klage – die Verarrestierung des Vermögens des Verkäufers als Sicherheit für seine Ansprüche aus dem Kauf. Der Arrest wurde am 28. September 2015 in der Höhe von CHF 200'000 angeordnet und am 1. Oktober 2015 vollstreckt (Sachverhalt Teil A.j).

[7] Nach gescheiterter Schlichtungsverhandlung verlangte der Käufer mit Klage vom 11. Januar 2016 die Gewährleistung für Mängel an der Villa B und die Arrestprosequierung (Art. 279 SchKG). Er schloss *in fine* hauptsächlich auf Bezahlung von CHF 204'377.80 zzgl. Zinsen und Bewilligung des Arrests. Das erstinstanzliche Gericht des Kantons Genf ordnete ein Gutachten über die verkaufte Villa B an, um das Vorhandensein und gegebenenfalls das Ausmass der verschiedenen Mängel festzustellen, die im Zusammenhang mit dem Dach, dem Gebälk des Carports und dem Schwimmbad geltend gemacht wurden. Mit Urteil vom 24. Januar 2020 verpflichtete das Gericht den Verkäufer, dem Käufer CHF 2'000 zzgl. Zinsen zu zahlen. Dieser Betrag entsprach den Kosten für die Instandsetzung des Gebälks des Carports. Zudem bewilligte das Gericht den Arrest in entsprechender Höhe und wies alle weiteren Anträge der Parteien ab (Sachverhalt Teil B.a). Mit Urteil vom 2. Oktober bestätigte der Genfer *Cour de Justice* das erstinstanzliche Urteil auf Berufung des Käufers hin (Sachverhalt Teil B.b).

[8] Der Käufer reichte daraufhin Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht ein und griff die in seiner Klage gestellten Anträge auf Zahlung und Arrestbewilligung erneut auf (Sachverhalt Teil C). Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab (E. 7).

Erwägungen

[9] Das Bundesgericht hielt fest, dass die Parteien durch einen Kaufvertrag (Art. 184 Abs. 1 [OR](#)) über ein Grundstück (Art. 216 ff. OR) gebunden seien und den Ausschluss der Gewährleistung vorgesehen haben. Der Streit vor Bundesgericht betreffe nur noch zwei Elemente, die der Käufer für mangelhaft halte und für die er Minderwert verlange (Art. 205 Abs. 1 OR), nämlich das Dach der Villa B und das Schwimmbad (E. 3).

[10] Weiter hielt das Bundesgericht fest, die Art. 197 ff. OR, welche die Gewährleistung wegen Mängeln der Kaufsache behandeln, seien analog auf den Grundstückskauf anwendbar (Art. 221 OR). Gemäss Art. 197 OR müsse der Verkäufer dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch für die Mängel, die in materieller oder rechtlicher Hinsicht den Wert oder die Tauglichkeit der Sache aufheben oder erheblich mindern, haften (Abs. 1). Er hafte für diese Mängel auch dann, wenn er sie nicht kannte (Abs. 2). Die Haftung des Verkäufers entfalle, wenn der Käufer den Mangel kannte oder hätte kennen können und müssen. Nach Art. 200 Abs. 2 OR werde die Kenntnis des Mangels vermutet, wenn er für eine Person, die die nach den Umständen gebotene Sorgfalt walten lässt, erkennbar ist; dies sei ein Anwendungsfall von Art. 3 Abs. 2 [ZGB](#) (E. 4.1).

[11] Das Bundesgericht führte weiter aus, dass die Parteien vereinbaren können, die Gewährleistung für Mängel aufzuheben oder einzuschränken. Eine solche Klausel sei jedoch nichtig, wenn der Verkäufer die Mängel arglistig verschwiegen habe (Art. 199 OR). Das «arglistige Verschweigen» umfasse Verhaltensweisen der absichtlichen Täuschung. Es sei insbesondere dann gegeben, wenn der Verkäufer seinen Vertragspartner nicht über einen Mangel informiere, obwohl er eine Informationspflicht habe, die sich aus den Regeln des guten Glaubens ergeben könne. Ob eine Informationspflicht bestehe, hänge von den Umständen des konkreten Falls ab. Dies setze voraus, dass der Verkäufer tatsächlich Kenntnis vom Mangel habe; Unkenntnis selbst aufgrund eigener grober Fahrlässigkeit genüge nicht (E. 4.2).

[12] Betreffend das Dach der Villa B habe die Vorinstanz die Anträge des Käufers mit folgender Argumentation

abgewiesen: Der Verkäufer habe das Dach 2013 renoviert, wobei die Renovierungsarbeiten in einigen Punkten nicht den Regeln der Technik entsprochen haben und die Ursache für die festgestellten Durchfeuchtungen im Winter 2014/2015 gewesen seien. Die Villa sei daher mit Mängeln behaftet. Das vom Gericht angeordnete Gutachten habe festgestellt, dass diese Mängel zum Zeitpunkt des Verkaufs für einen Laien nicht erkennbar gewesen seien. Angesichts der im Kaufvertrag enthaltenen Klausel über den Ausschluss der Gewährleistung sei es daher um die Frage gegangen, ob der Verkäufer dem Käufer dies arglistig verschwiegen hatte (Art. 199 OR). Es hätten aber keine Anhaltspunkte dafür existiert, dass der Verkäufer sich der nicht ordnungsgemässen oder nicht dauerhaften Natur der von ihm am Dach durchgeführten Arbeiten bewusst gewesen ist oder dass er absichtlich mangelhafte Arbeiten durchgeführt hat. Der gute Glaube im Geschäftsverkehr verlange lediglich, dass er dem Käufer offenlege, dass die Arbeiten am Dach nicht von Fachleuten ausgeführt worden waren, was er getan habe. Daher seien die Dacharbeiten unter den vertraglich vereinbarten Gewährleistungsausschluss gefallen (E. 5.1).

[13] Der Käufer behaupte, dass der Verkäufer ihm vor der Unterzeichnung des Kaufvertrags zugesichert hätte, dass das Dach der Villa B neu gewesen sei und nicht bloss renoviert. Die Vorinstanz habe willkürlich gehandelt, weil sie dies nicht feststellte. Das Bundesgericht entgegnete, die Vorinstanz habe festgehalten, dass der Verkäufer (und/oder seine Maklerin) gegenüber dem Käufer offengelegt hatte, dass er persönlich die Arbeiten zur Erneuerung des Gebälks der Villa und der Überdachung durchgeführt hätte, und nicht, dass das Dach des Hauses neu wäre. Es liege daher keine Willkür in den Feststellungen der Vorinstanz. Vor diesem Hintergrund könne dem Käufer nicht gefolgt werden, wenn er die angeblich erhaltene, jedoch nicht vorinstanzlich festgestellte Information, wonach das Dach neu sei, mit einer ausdrücklichen, vom Gewährleistungsausschluss nicht erfassten Zusicherung gleichsetze. Da sich die Rüge der Verletzung von Art. 199 OR daher erschöpfe, könne sie nur zurückgewiesen werden (E. 5.2).

[14] In Bezug auf das Schwimmbad urteilte die Vorinstanz, dass der Käufer den behaupteten Mangel, d.h. die fehlende Funktionstüchtigkeit des Schwimmbads, auch bei Austausch einer Pumpe nicht nachgewiesen habe. Gemäss Vorinstanz hätte das Gutachten zwar ergeben, dass das Schwimmbad und seine Installationen veraltet gewesen seien, Abnutzungsspuren aufgewiesen haben und nicht mehr dem gegenwärtigen Baustandard entsprochen haben. Der Experte habe jedoch darauf hingewiesen, dass nur ein erneutes Einlassen von Wasser in das Schwimmbad – was der Käufer nie getan habe – die Funktionstüchtigkeit des Schwimmbads und seiner technischen Anlagen aufzeige. Vorbehaltlich des Austauschs bestimmter Teile wie einer Pumpe könne daher nicht behauptet werden, dass das Schwimmbad zum Zeitpunkt des Kaufs der Villa B nicht in einem Zustand gewesen sei, der die Befüllung mit Wasser und Benutzung zugelassen hätte. Was die Aussagen des Verkäufers betreffe, so habe dieser dem Käufer lediglich mitgeteilt, dass das Schwimmbad, das zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht mit Wasser befüllt gewesen sei, im Sommer 2013 zum letzten Mal benutzt worden sei und dass seine Wiederinbetriebnahme nur den Austausch einer Pumpe zum Preis von rund CHF 300 erfordere. Die Unrichtigkeit dieser Aussagen werde jedoch nicht überprüft. Was allfällige Unvollkommenheiten und Mängel des Schwimmbads aufgrund dessen Alters, die der Verkäufer dem Käufer verschwiegen habe, betreffe, so fallen diese unter den vertraglich vereinbarten Gewährleistungsausschluss (E. 6.1).

[15] Der Käufer sei der Ansicht, dass die Vorinstanz erneut willkürlich gehandelt habe. Nach seinen Ausführungen hätte die Vorinstanz festgestellt, dass «(er) bei seiner Besichtigung vor dem Verkauf der Villa B von sich aus hätte feststellen können, dass die Schwimmbadmaschinerie nicht mehr funktionstüchtig war». In der Tat stelle das vorinstanzliche Urteil fest, dass bei den Besichtigungen der Villa B durch den Käufer das Schwimmbad nicht mit Wasser befüllt gewesen und seine ursprüngliche Maschinerie nicht mehr funktionstüchtig gewesen sei. Dies stehe aber nicht im Widerspruch zur Feststellung, dass der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt habe, dass nur eine Pumpe zum Preis von CHF 300 erforderlich wäre. Diese Mitteilung werde vom Käufer denn auch nicht bestritten. Sie setze aber logisch voraus, dass die Maschinerie im Besichtigungszeitpunkt nicht funktionstüchtig gewesen sei, was der Käufer aber als willkürlich rüge. Der Käufer zitiere zudem das gerichtliche Gutachten, um zu belegen, dass der Austausch der Pumpe für eine Wiederinbetriebnahme nicht ausgereicht hätte. Das Gutachten sei jedoch nicht so eindeutig, dass man daraus schliessen könnte, dass die Vorinstanz willkürlich gehandelt hätte: Der Gutachter äussere sich zwar kritisch zu den technischen Einrichtungen, gehe aber nicht so weit, zu behaupten, dass die Maschinerie – wie «gebastelt» sie auch sein mag – mit dem Ersatz der fraglichen Pumpe nicht funktionieren würde. Der Vorwurf könne daher nur zurückgewiesen werden (E. 6.2).

[16] Die Argumentation der Vorinstanz habe an dieser Stelle legitimerweise enden können. Denn nur wenn ein Mangel im oben beschriebenen Sinne (E. 4.1) vorliege, könne der Verkäufer zur Gewährleistung verpflichtet werden. Der Käufer behaupte zwischen den Zeilen, der Verkäufer habe ihm über seine Maklerin versichert, dass das Schwimmbad «in Ordnung» sei. Nichts dergleichen gehe aber aus dem vorinstanzlichen Urteil oder der Anhörung der fraglichen Maklerin hervor. Auf der Grundlage von Garantien, die dem Käufer nicht gegeben wurden, sei daher keine Verletzung von Art. 199 OR zu erkennen. Aus diesen Gründen sei die Klage abzuweisen (E. 6.2 und 7).

Kurzkommentar

[17] Das Bundesgericht hatte bereits verschiedentlich Gelegenheit, sich zum Umfang von Gewährleistungsausschlüssen zu äussern.^[1] Während die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Gewährleistungsausschlüssen hohe Ansprüche an die Aufklärungspflicht stellte und sich im Ergebnis tendenziell käuferfreundlich zeigte,^[2] entschied das Bundesgericht vorliegend zugunsten des Verkäufers und verwehrte dem Käufer im Ergebnis die Geltendmachung von Schadenersatz unter Berufung auf Art. 199 OR.

[18] Art. 197 Abs. 1 OR definiert den Mangel als Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder als Aufhebung oder erhebliche Minderung des Werts oder der Tauglichkeit der Sache zum Gebrauch. Ein Mangel liegt mit anderen Worten vor, wenn die Ist- von der Soll-Beschaffenheit abweicht.^[3] Der nach herrschender Lehre zweigeteilte Mangelbegriff in Art. 197 Abs. 1 OR ist mit Blick auf die Erfüllungstheorie vielmehr als einheitlicher Begriff zu qualifizieren und der Mangel als Fehlen einer vereinbarten Eigenschaft zu verstehen.^[4] Grundsätzlich haftet der Verkäufer auch dann, wenn er den Mangel nicht gekannt hat (Art. 197 Abs. 2 OR). Gemäss Art. 199 OR ist die Aufhebung oder Beschränkung dieser Gewährleistungspflicht ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer Mängel arglistig verschwiegen hat.^[5]

[19] Das Bundesgericht stützt das vorliegende Urteil nicht direkt auf die vom strafrechtlichen Betrug auf die zivilrechtliche Täuschung übertragene Rechtsfigur der Opfermitverantwortung, die das Bundesgericht explizit ablehnt und stattdessen teilweise von «vertraglicher Selbstverantwortung» spricht.^[6] Allerdings geht aus dem Entscheid und der Wiedergabe der vorinstanzlichen Überlegungen klar hervor, dass es am Käufer gewesen wäre, die Villa inklusive Schwimmbad im Vorfeld des Vertragsschlusses eingehend auf allfällige Mängel zu prüfen.^[7]

[20] Richtigerweise wurde das wasserdurchlässige Dach als mangelhaft bezeichnet. Strittig war einzig die Frage, ob eine weitergehende Aufklärung notwendig gewesen wäre bzw. ob eine wie vom Käufer geltend gemachte Zusicherung der Neuheit des Dachs gemacht worden ist. Das Bundesgericht schützte die Schlussfolgerungen der Vorinstanz, verneinte das Vorliegen einer Zusicherung und liess es unter Gesichtspunkten von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr genügen, dass der Verkäufer darauf hingewiesen hat, die Arbeiten selbst ausgeführt zu haben.

[21] Die bundesgerichtliche Rechtsprechung setzt für das Bestehen einer Aufklärungspflicht voraus, dass der Verkäufer selbst tatsächlich Kenntnis des Mangels hatte, wobei Unwissenheit aufgrund selbst grober Fahrlässigkeit nicht ausreicht.^[8] Damit unterstellten die Gerichte vorliegend dem offenbar nicht fachkundigen Verkäufer auch keine Kenntnis der Mangelhaftigkeit seiner Arbeiten. Es wäre demzufolge am Käufer gewesen, aufgrund des Umstands, dass die Arbeiten nicht von einer Fachperson ausgeführt worden waren, selbst Nachforschungen zum Zustand des Dachs anzustellen.^[9]

[22] Da in Bezug auf das Schwimmbad vorinstanzlich festgestellt und vom Käufer implizit anerkannt worden war, dass die Maschinerie des Schwimmbads im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht funktionstüchtig war und dies so mit den Angaben des Verkäufers übereinstimmte, konnte logisch auch kein Mangel, über den getäuscht wurde, vorliegen. Im Übrigen fehlte es am Nachweis weiterer Zusicherungen, die für eine Verletzung von Art. 199 OR vorausgesetzt gewesen wären. Denn auch diesbezüglich hatte die Vorinstanz den Käufer auf seine Möglichkeit, das Schwimmbad vor Vertragsabschluss auf seine Funktionstüchtigkeit hin zu prüfen, verwiesen.^[10]

[23] Als Fazit lässt sich festhalten, dass mit Blick auf die weit verbreitete Praxis der Notariate, Gewährleistungsausschlüsse bei Grundstückkaufverträgen standardmässig in den Vertrag einzubeziehen,^[11] eine genaue Prüfung des Kaufgegenstands vor Abschluss des Kaufvertrags im besten Interesse des Käufers liegt. Das Gesetz statuiert keine allgemeine vorvertragliche Untersuchungspflicht,^[12] der Käufer kann sich aber, so

zeigt das kommentierte Urteil, nicht blind auf die grundsätzlich eher käuferfreundliche Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. Rz. 17) verlassen.

M^{Law} JENNY VON ARX, Substitutin, Walder Wyss AG.

Dr. iur. DARIO GALLI, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

[1] So beispielsweise Urteil des Bundesgerichts [4A 38/2021](#) vom 3. Mai 2021; Urteil des Bundesgerichts [4A 11/2015](#) vom 25. Juni 2015 (besprochen von DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Zulässigkeit von Freizeichnungsklauseln in Grundstückskaufverträgen](#), in: dRSK, publiziert am 30. September 2015).

[2] Vgl. Urteil des Bundesgerichts [4A 42/2021](#) vom 5. Juli 2021 (besprochen von LIVIA HÄBERLI/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Opfermitverantwortung beim Kunstkauf](#), in: dRSK, publiziert am 21. Januar 2022); Urteil des Bundesgerichts [4A 514/2020](#) vom 2. November 2020 (besprochen von LEANDRO SCHAFER/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Wissen-Müssen des Verkäufers um Mängel und Opfermitverantwortung im Zivilrecht](#), in: dRSK, publiziert am 26. Februar 2021).

[3] HEINRICH HONSELL, Schweizerisches Obligationenrecht. Besonderer Teil, 10. Aufl., Bern 2017, S. 90.

[4] MARKUS VISCHER, Der Mangelbegriff im Kauf-, Miet- und Werkvertragsrecht, recht 2015, S. 1 ff., S. 3.

[5] Die Vorgehensweise lehnt sich dabei an eine AGB-ähnliche Kontrolle an. Siehe dazu MARKUS VISCHER, Freizeichnungsklauseln in Grundstückskaufverträgen – Gegenstand einer AGB-Kontrolle oder der Selbstverantwortung?, SJZ 2012, S. 182 ff., S. 183 mit weiteren Nachweisen.

[6] Urteil des Bundesgerichts [4A 514/2020](#) vom 2. November 2020 E. 6.3.2; dazu SCHAFER/GALLI/VISCHER (Nr. 2), Rz. 15; zur Täuschung und sog. Opfermitverantwortung im Allgemeinen siehe Urteil des Bundesgerichts [4A 141/2017](#) vom 4. September 2017 E. 3, nicht publ. in: BGE [143 III 495](#); dazu MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, Entscheidbesprechungen. BGER [4A 141/2017](#): Opfermitverantwortung bei der zivilrechtlichen absichtlichen Täuschung, AJP 2017, S. 1393 ff., S. 1398 ff.

[7] Siehe E. 5.1 und 5.2 (vgl. Rz. 12 f.) bzw. E. 6.2 (vgl. Rz. 15).

[8] Urteil des Bundesgerichts [4A 38/2021](#) vom 3. Mai 2021 E. 7.1; Urteil des Bundesgerichts [4A 619/2013](#) vom 20. Mai 2014 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts [4A 226/2009](#) vom 20. August 2009 E. 4.1; BGE [81 II 138](#) E. 3 S. 141.

[9] Vgl. MARKUS VISCHER, Due diligence bei Unternehmenskäufen, SJZ 2000, S. 229 ff., für detaillierte Ausführungen zu Informationspflichten und Nachforschungsobliegenheiten.

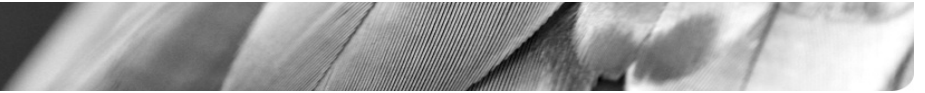
[10] Zum Ganzen siehe E. 6.2 (Rz. 15).

[11] Vgl. HONSELL (Nr. 3), S. 197; siehe auch MARKUS VISCHER/LUCAS HÄNNI, Lehren aus der M&A-Praxis für den Immobilienkauf, AJP 2012, S. 613 ff., S. 622; kritisch: MAJA R. BAUMANN, Gewährleistungen in Grundstückskaufverträgen mit professionellen Investoren, AJP 2010, S. 1269 ff., S. 1270.

[12] VISCHER (Nr. 9), S. 232 und 234, je mit weiteren Nachweisen.

Zitiervorschlag: Jenny von Arx / Dario Galli / Markus Vischer, Der Ausschluss der Gewährleistung beim Immobilienkauf, in: dRSK, publiziert am 30. Juni 2022

EDITIONS WEBLAW



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch